

Große Anfrage

der Fraktion der FDP/DVP

und

Antwort

der Landesregierung

Digitales Hochgeschwindigkeitsnetz in Baden-Württemberg

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was versteht sie unter schnellem Internet?
2. Wie definiert sie „unterversorgte Gebiete“ (mit Angabe, in welcher Größeneinheit sie „unterversorgte Gebiete“ definiert, beispielsweise Gemeinde, Ortschaft, Teile von Ortschaften, einzelne Häuser usw.)?
3. Wie definiert sie ihre kurz-, mittel- und langfristigen Ausbauziele (mit Angabe der Bandbreiten bzw. Technologie (FTTB, FTTC usw.)?)
4. Welchen Zeitrahmen setzt sie für die kurz-, mittel- und langfristigen Ausbauziele?
5. Wann rechnet sie mit den Ergebnissen der Studie, die den Ist-Zustand sowie den mittel- und langfristigen Ausbaufortschritt einschätzen soll?
6. Welche Verlegemethoden fördert sie (mit Angabe der einzelnen Verlegemethoden und Fördersätzen pro laufendem Meter)?
7. Wie bewertet sie die einzelnen Verlegemethoden?
8. Plant sie die Anpassung der Eingreifschwelle und die Anhebung z. B. auf 100 Mbit/s symmetrisch oder 1 Gigabit/s symmetrisch bzw. wie bewertet sie die Vereinbarkeit mit EU-Beihilferecht einer solchen Änderung?
9. Wie hoch schätzt sie die notwendigen Investitionsmittel für eine flächendeckende Glasfaserinfrastruktur in Baden-Württemberg?
10. Versteht sie einen Glasfaseranschluss bis an jedes Gebäude (FTTB) als Teil der Daseinsvorsorge?

Eingegangen: 11.01.2018/Ausgegeben: 26.02.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

11. Wie bewertet sie die Kompatibilität von Förderprogrammen des Bundes und des Landes?
12. Welche Auskunft hat sie über Doppelförderungen?
13. Wie viele Bundesmittel flossen 2015, 2016 und 2017 nach Baden-Württemberg (mit Angabe der absoluten und prozentualen Zahlen der gesamten Bundesmittel)?
14. Wie viele Mittel aus dem originären Landeshaushalt flossen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 in den Breitbandausbau (mit Angabe, wie viele Mittel in FTTB-Förderung und FTTC-Förderung flossen)?
15. Wie viele Fördermittel plant sie für den Breitbandausbau in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 ein?
16. Wie stellt sie den Breitbandausbau bei möglicher Überzeichnung des Förderolumens sicher?
17. Wie lange beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Förderanträgen für den Breitbandausbau?
18. Wann plant sie mit einer Fertigstellung der überarbeiteten, landeseigenen Förderrichtlinie?
19. Welche Verbesserungen will sie mit der Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Breitbandförderung“ erreichen?
20. Wie stellt sie die effiziente Umsetzung der vollelektronischen Antragsbearbeitung sicher?
21. Bis wann plant sie die Möglichkeit einer vollständigen Online-Bearbeitung der Förderanträge?
22. Wie haben sich die Personalstellen in der für den Breitbandausbau zuständigen Abteilung innerhalb des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration im Jahr 2017 entwickelt (mit Angabe der im Landeshaushalt finanzierten Planstellen, sowie besetzten bzw. unbesetzten Stellen)?
23. Wie bewertet sie die dreijährige Frist bis zum Auslaufen des Markterkundungsverfahrens?
24. Wie stellt sich die heutige Glasfaseranbindung von Mobilfunkmasten in Baden-Württemberg dar?
25. Wie bewertet sie die Auswirkungen des DigiNetz-Gesetzes?
26. Welche Maßnahmen unternimmt sie für eine Optimierung des DigiNetz-Gesetzes?
27. Plant sie, die aktuelle Förderung bis zur Grundstücksgrenze bis an den Hausanschluss zu erweitern?
28. Welche wesentlichen Veränderungen (Definitionen, NGA-Netz, Eingreifschwelle usw.) hat sie zwischen 2015 und 2017 mit Anpassungen des „Leitfadens für die Planung eines Hochgeschwindigkeitsnetzes (FTTB)“ vorgenommen?

11. 01. 2018

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Weinmann,
Haußmann, Keck, Reich-Gutjahr
und Fraktion

Begründung

Die Digitalisierung ist in vollem Gange. Die Voraussetzung, dass Menschen und alle gesellschaftlichen Akteure an den Entwicklungen der Digitalisierung teilhaben können, ist ein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz, das heutige und künftige Datenmengen problemlos verarbeiten kann. Baden-Württemberg hinkt in der Errichtung eines solchen Netzes hinterher. Menschen und gesellschaftliche Akteure leiden unter langsamen Internetverbindungen. Das betrifft auch die Verfügbarkeit von mobilem Internet.

Diese Entwicklung gefährdet den Lebensstandard der Menschen und den Erfolg der Unternehmen in Baden-Württemberg.

In ihrem Programm zur Landtagswahl 2016 schrieb die CDU Baden-Württemberg als Ziel: „2017 jeden Haushalt in Baden-Württemberg mit einer Bandbreite von mindestens 50 Mbit/s versorgen. Mittelfristig wollen wir alle Haushalte mit Glasfaseranschlüssen anbinden. Wir werden (...) in einem Breitbandpakt 500 Millionen zur Verfügung stellen, damit ab 2017 alle Baden-Würtemberger über schnelles Internet verfügen.“ Realität ist 2018 aber, dass es durch verschiedene Förderprogramme in Bund und Land, aber auch ständigen Veränderungen in der Förderpraxis zu Schwierigkeiten, Reibungsverlusten und Ineffizienz beim Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes kommt und die Ziele weit verfehlt werden. Diese Große Anfrage soll Definitionen, Förderpraktiken, Vorhaben und Bewertungen der Landesregierung klären, die für Gemeinden, Unternehmen und alle Akteure des gesellschaftlichen Lebens im digitalen Zeitalter von existenzieller Bedeutung sind.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Februar 2018 Nr. III-:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Murawski
Staatsminister und
Chef der Staatskanzlei

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Mit Schreiben vom 13. Februar 2018 Nr. 5-0141.5/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

1. Was versteht sie unter schnellem Internet?

Zu 1.:

Die von der EU-Kommission notifizierte Verwaltungsvorschrift zur Breitbandförderung vom 1. August 2015 (im Folgenden: VwV Breitbandförderung) definiert für den privaten Bereich eine asymmetrische Übertragungsrate (Download) von mindestens 50 Mbit/s und für den gewerblichen Bereich eine symmetrische Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s (Up- und Download) als bedarfsgerecht. Die Förderung erfolgt mit diesen Ausbauzielen.

Da die Anforderungen an die Übertragungsraten stetig steigen, ist die Strategie des Landes konsequent auf den Aufbau nachhaltiger Breitbandinfrastrukturen ausgerichtet, ohne dabei allein auf bestimmte Bandbreitenziele ausgerichtet zu sein. Die geförderten Ausbauprojekte setzen stets FTTB-Netz-Planungen voraus, die den Aufbau von Glasfasernetzen, also gigabitfähigen Breitbandnetzen, ermöglichen. Gewerbebetriebe werden im Zuge der Förderung bereits jetzt mit Glasfaseranschlüssen bis ans Gebäude (FTTB) erschlossen.

*2. Wie definiert sie „unterversorgte Gebiete“ (mit Angabe, in welcher Größeneinheit sie „unterversorgte Gebiete“ definiert, beispielsweise Gemeinde, Ortschaft, Teile von Ortschaften, einzelne Häuser usw.)?**3. Wie definiert sie ihre kurz-, mittel- und langfristigen Ausbauziele (mit Angabe der Bandbreiten bzw. Technologie (FTTB, FTTC usw.)?*

Zu 2. und 3.:

Grundsätzlich ist der Breitbandausbau Aufgabe der privaten Telekommunikationsunternehmen. Nur dort, wo ein Marktversagen vorliegt, kann die Landesregierung fördern und hat hierüber Einfluss auf die zu errichtende Breitbandinfrastruktur. Ein Marktversagen kann nur angenommen werden – dies ist vom europäischen Beihilfenrecht vorgegeben – wenn eine Unterversorgung, also eine Versorgung von unter 30 MBit/s, vorliegt und diese innerhalb der nächsten drei Jahre nicht beseitigt wird. Ein unterversorgtes Gebiet umfasst dabei diejenigen Häuser einer Straße, einer Ortschaft oder einer Gemeinde, deren Breitbandversorgung unterhalb dieser Aufgreifschwelle (übliches Synonym für Eingreifschwelle) liegt.

Es ist das Kernziel der Landesregierung, mittel- bis langfristig jeden Haushalt in Baden-Württemberg mit gigabitfähiger Infrastruktur zu versorgen. Gewerbebetriebe können nach der aktuellen Breitbandförderrichtlinie und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen schon jetzt mit FTTB erschlossen werden. Baden-Württemberg erfüllt mit dem Glasfaser-Anschluss von Unternehmen somit schon heute die Forderung nach Gigabit-Versorgungsraten und zukunftsfesten Netzen.

Das bei Privathaushalten geltende Förderprinzip sieht demgegenüber ein zweistufiges Verfahren vor. Zwar muss die Ausbauplanung auch hier von Beginn an auf FTTB ausgelegt sein. Gefördert wird aber zunächst der FTTC-Ausbau. Dies ermöglicht in der Regel eine Breitbandversorgung mit mindestens 50 Mbit/s asymmetrisch (im Download), was heutigen Anforderungen im Privatbereich allgemein genügt. In der zweiten Stufe, nämlich dann, wenn die Bandbreitenbedarfe steigen, kann die letzte Meile über gigabitfähige Glasfaserleitungen ertüchtigt werden.

4. *Welchen Zeitrahmen setzt sie für die kurz-, mittel- und langfristigen Ausbauziele?*

5. *Wann rechnet sie mit den Ergebnissen der Studie, die den Ist-Zustand sowie den mittel- und langfristigen Ausbaufortschritt einschätzen soll?*

Zu 4. und 5.:

Die vom bis Oktober 2016 zuständigen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entwickelte und bislang verfolgte Strategie definiert den flächendeckenden Breitbandausbau als solchen als Ziel. Eine Festlegung von definierten Ausbauzielen oder Meilensteinen enthält sie nicht.

Die Studie zur Weiterentwicklung der Breitbandförderung in Baden-Württemberg wird dem zuständigen Fachressort voraussichtlich noch im Februar 2018 zur Veröffentlichung vorliegen. Auf Basis der dann verfügbaren Datenlage sollen Ausbauziele und ein entsprechender Zeitrahmen festgelegt werden.

6. *Welche Verlegemethoden fördert sie (mit Angabe der einzelnen Verlegemethoden und Fördersätzen pro laufendem Meter)?*

Zu 6.:

Die Landesregierung fördert

- die Neuverlegung von Kabelschutzrohren im offenen Graben ohne bzw. mit Einzug von Kabeln mit einem Festbetrag von 80 Euro/Laufmeter bzw. 85 Euro/Laufmeter bei versiegelter und 35 Euro/Laufmeter bzw. 40 Euro/Laufmeter bei nicht versiegelter Fläche,
- die Verlegung von Kabelschutzrohren im Abwasserkanal mit 45 Euro/Laufmeter,
- die Verlegung von Kabelbündeln in versiegelter Fläche mit dem sogenannten Microtrenchingverfahren mit 45 Euro/Laufmeter,
- die Verlegung im Bahntrog oder als Schienenfußkabel mit 15 Euro/Laufmeter sowie
- die Mitverlegung bei anderen Unternehmen oder kommunalen Maßnahmen mit 30 Euro/Laufmeter.

Bei kommunalen Zusammenschlüssen wird zusätzlich auf die Basisbeträge bei der Neuverlegung von Kabelschutzrohren mit bzw. ohne Kabeleinzug, der Verlegung im Abwasserkanal sowie beim Verlegen mit dem Microtrenchingverfahren ein Aufschlag von 30 Prozent gewährt.

7. *Wie bewertet sie die einzelnen Verlegemethoden?*

Zu 7.:

Alle angeführten Verlegemethoden sind technisch erprobt und in der Anwendung. Die konkrete Verlegemethode hängt immer direkt von der zu verwirklichenden Maßnahme sowie der topografischen, geologischen und infrastrukturellen Situation vor Ort ab. Aus diesem Grund hat die Landesregierung entschieden, den Antragstellern gängige Verlegemethoden an die Hand zu geben, damit – entsprechend den örtlichen Verhältnissen – die technisch und wirtschaftlich bestmögliche Verlegemethode zur Anwendung kommen kann.

8. *Plant sie die Anpassung der Eingreifschwelle und die Anhebung z. B. auf 100 Mbit/s symmetrisch oder 1 Gigabit/s symmetrisch bzw. wie bewertet sie die Vereinbarkeit mit EU-Beihilferecht einer solchen Änderung?*

Zu 8.:

Die Europäische Kommission sieht derzeit keinen Bedarf, die seit 2013 verbindlich geltende Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s zu erhöhen. Die Landesregierung hält es jedoch für geboten, die Aufgreifschwelle deutlich anzuheben. Sie wird dies

auch im Wege eines Beitrags zu den Planungen des sog. Mehrjährigen EU-Finanzrahmens und der EU-Förderperiode nach 2020 der EU mitteilen und sich dafür einsetzen.

Ebenfalls denkbar ist, statt eines Ausbauziels das Infrastrukturziel „Herstellung gigabitfähiger Anschlüsse“ zu formulieren. Hierzu wäre eine inhaltliche Änderung der Förderrichtlinie mit einem anschließenden Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission erforderlich. Dieser obliegt es, über die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilfenrecht zu entscheiden.

9. Wie hoch schätzt sie die notwendigen Investitionsmittel für eine flächendeckende Glasfaserinfrastruktur in Baden-Württemberg?

Zu 9.:

Die Landesregierung geht davon aus, dass für einen flächendeckenden FTTB-Ausbau Investitionen in Höhe von rund 6 Mrd. Euro erforderlich sind.

10. Versteht sie einen Glasfaseranschluss bis an jedes Gebäude (FTTB) als Teil der Daseinsvorsorge?

Zu 10.:

Ein Glasfaseranschluss bis an jedes Gebäude ist kein Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge im Sinne des Grundgesetzes, da Breitbandinternet nicht unter den Begriff der Grundversorgung im Sinne von Artikel 87 f Abs. 1 GG fällt. Ungeachtet dessen ist die Versorgung mit schnellem Internet inzwischen ähnlich wichtig wie die Versorgung mit Strom, Wasser und Wärme. Die Verfügbarkeit von schnellem Internet hat sich zu einem zentralen Standortfaktor in nahezu allen Lebens- und Arbeitsbereichen entwickelt. Schnelles, zuverlässiges und bezahlbares Internet ist in heutiger Zeit sowohl für das Gewerbe als auch den privaten Bereich von maßgeblicher Bedeutung und Grundvoraussetzung der fortschreitenden Digitalisierung.

Aufgrund des von der Europäischen Union liberalisierten Telekommunikationsmarktes ist es aber grundsätzlich und vorrangig Aufgabe der privaten Telekommunikationsunternehmen, den Breitbandausbau vorzunehmen und für die Verbraucher Telekommunikationsdienste bereitzustellen. Dies geschieht durch die Telekommunikationsanbieter nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Es obliegt der unternehmerischen Freiheit, wie sie ihre Breitbandnetze ausbauen. Hierauf hat die öffentliche Hand keinen Einfluss.

Kommunen können aber im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und unter Beachtung der rechtlichen Regelungen der EU, des Bundes und des Landes eine Breitbandunterversorgung mit Mitteln der öffentlichen Hand beheben. Voraussetzung hierfür ist, dass kein marktgetriebener Ausbau der Breitbandinfrastruktur durch private Unternehmen erfolgt (sogenanntes Marktversagen). Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme der freiwilligen Daseinsvorsorge der Kommunen. Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Kommunen bei der Verbesserung der Breitbandversorgung und stellt hierfür im Rahmen des Landesförderprogramms Finanzmittel für den Breitbandausbau zur Verfügung.

11. Wie bewertet sie die Kompatibilität von Förderprogrammen des Bundes und des Landes?

Zu 11.:

Eine Kompatibilität der Förderprogramme von Bund und Ländern ist derzeit nicht vollumfänglich gegeben. Dennoch haben die Antragsteller grundsätzlich die Möglichkeit, Mittel aus dem Bundesförderprogramm wie auch Landesmittel für ihre Ausbauvorhaben zu erhalten, welche von den Kommunen auch genutzt wird. Insbesondere die Mittelbeantragung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland durch das Land Baden-Württemberg vom 26. April 2016 (VwV Breitbandmitfinanzierung) ist für die Kommunen in einfachster Art gestaltet worden.

Eine darüber hinausgehende, d. h. kombinierte Förderung nach der VwV Breitbandförderung und dem Bundesförderprogramm ist derzeit nur in sehr begrenztem Rahmen möglich.

12. Welche Auskunft hat sie über Doppelförderungen?

Zu 12.:

Im Rahmen der Breitbandförderung ist ein Verfahren zur Vermeidung von Doppelförderungen eingerichtet. So werden alle seit Beginn der Breitbandförderung 2008 entstandenen Infrastrukturen sowie die seit 2015 bewilligten und noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen der Landesregierung sowie die Fördergebiete des Bundesprogramms in einem Geoinformationssystem vorgehalten. Damit ist es möglich, im Zuge der Antragsbearbeitung festzustellen, ob bereits geförderte bzw. schon bewilligte Bereiche bzw. Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen erneut beantragt werden.

13. Wie viele Bundesmittel flossen 2015, 2016 und 2017 nach Baden-Württemberg (mit Angabe der absoluten und prozentualen Zahlen der gesamten Bundesmittel)?

Zu 13.:

Jahr	2015	2016	2017
Vom Bund bewilligte Fördersumme im Rahmen des Bundesförderprogramms in Mio. €* [*]	317,6	554,2	n. vorh.**
Fördersumme, die im Rahmen des Bundesförderprogramms Antragstellern aus Baden-Württemberg bewilligt wurde, in Mio. €	–	21,2	68,7
Prozentualer Anteil der im Rahmen des Bundesförderprogramms bewilligten Mittel*	0 %	3,83 %	–

* Diese Angaben sind der Bundestagsdrucksache 18/13203, Frage 8, entnommen.

** Es liegen aktuell noch keine Daten über das Gesamtbewilligungsvolumen des Bundes im Jahr 2017 vor. Zuletzt wurden Ende Dezember 2017 im Rahmen des 5. Infrastrukturaufrufs sowie des Sonderaufrufs für Gewerbegebiete Förderbescheide übergeben. Es zeichnet sich jedoch ab, dass Baden-Württemberg im Jahr 2017 einen höheren prozentualen Anteil als im Vorjahr haben wird.

Neben den Mitteln aus dem Bundesförderprogramm stehen dem Land Baden-Württemberg weitere Bundesmittel zur Verfügung, die im Landeshaushalt veranschlagt sind:

- Digitale Dividende II: Bei der Digitalen Dividende II handelt es sich um den Erlös der Frequenzversteigerung, der vom Bund entsprechend dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt wurde. Auf Baden-Württemberg entfielen 80,5 Millionen Euro (2015: 40,9 Millionen Euro; 2016: 19,8 Millionen Euro, 2017: 19,8 Millionen Euro).
- Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG): Im Zeitraum von 2015 bis Ende 2018 (Realisierungszeitraum) stehen Bundesmittel i. H. v. 40 Millionen Euro zur Verfügung (VwV-KInvFG Breitband).
- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“(GAK): Im Rahmen des regulären GAK-Rahmenplans stellt der Bund zweckgebundene Kassenmittel für die Förderung der Breitbandversorgung zur Verfügung. Auf Baden-Württemberg entfiel in der Vergangenheit jährlich ein Anteil von rd. 0,93 Mio. Euro Kassenmittel des Bundes. Die GAK-Mittel setzten sich immer aus 60 % Bundesmitteln (0,93 Mio. Euro) und aus 40 % Landesmitteln (0,66 Mio. Euro) zusammen.

14. Wie viele Mittel aus dem originären Landeshaushalt flossen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 in den Breitbandausbau (mit Angabe, wie viele Mittel in FTTB-Förderung und FTTC-Förderung flossen)?

Zu 14.:

Originäre Landesmittel im Landeshaushalt, die unmittelbar für neue Bewilligungen zur Förderung der Breitbandinfrastruktur zur Verfügung gestellt wurden (Programmvolumen = Haushaltsmittel, abzüglich fälliger Verpflichtungsermächtigungen, zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen):

Jahr	2015	2016	2017
Programmvolumen Landesmittel (inkl. Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds [KIF]) in Mio. € nach Staatshaushaltsplan	30	30	107

Tatsächlich erteilte Bewilligungen aus originären Landesmitteln im Landeshaushalt:

Jahr	2015	2016	2017
Bewilligte Fördersumme aus Landesmitteln in Mio. € (inkl. KIF)	15,2	49,3*	84,3**

* Aufgrund der Übertragung von Resten aus den Vorjahren liegt die bewilligte Fördersumme aus originären Landesmitteln höher als das im Staatshaushaltsplan eingestellte Programmvolumen aus originären Landesmitteln.

** Insgesamt wurden 2017 Bewilligungen i. H. v. rd. 134 Millionen Euro erteilt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass neben den oben aufgeführten Bewilligungen aus originären Landesmitteln auch Bewilligungen aus Bundesmitteln erfolgt sind. Die Gesamtsumme der 2017 erteilten Bewilligungen i. H. v. rd. 134 Millionen Euro setzt sich zusammen aus 84,3 Millionen Euro aus originären Landesmitteln zzgl. 31 Millionen Euro aus Mitteln der Digitalen Dividende II zzgl. 18,7 Millionen Euro aus Mitteln des KIn-vFG. Es wird angestrebt, das 2017 nicht ausgeschöpfte Programmvolumen als Ausgaberesultat in das Jahr 2018 zu übertragen.

Nach dem Landesförderprogramm wird der direkte FTTB-Ausbau grundsätzlich nur bei der Anbindung von Gewerbebetrieben und Schulen unterstützt. Im privaten Versorgungsbereich werden vielfach bereits beim FTTC-Ausbau Infrastrukturkomponenten, die für eine spätere FTTB-Erschließung notwendig sind, mitverlegt. Ein Projekt umfasst häufig FTTB- und FTTC-Ausbau, eine exakte Aufschlüsselung der Fördermittel kann vor diesem Hintergrund nicht vorgenommen werden.

15. Wie viele Fördermittel plant sie für den Breitbandausbau in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 ein?

Zu 15.:

Jahr	Laut Staatshaushaltsplan 2018/2019		Laut Mittelfristiger Finanzplanung (ohne KIF-Mittel)*	
	2018	2019	2020	2021
Programmvolumen Landesmittel in Mio. €	102,5	80,6	57,5	38,5

* KIF-Mittel werden in der Mittelfristigen Finanzplanung zentral – ohne Aufteilung auf die einzelnen Förderbereiche – veranschlagt. Bei der Mittelfristigen Finanzplanung handelt es sich lediglich um ein Planungsinstrument. Aus den Ausgabenansätzen der Mittelfristigen Finanzplanung können keinerlei Ansprüche abgeleitet werden.

Die Landesregierung strebt eine Verstetigung der Mittelausstattung bis 2021 an. Über die genaue Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel in den Jahren 2020 und 2021 wird in der noch bevorstehenden Planaufstellung entschieden.

16. *Wie stellt sie den Breitbandausbau bei möglicher Überzeichnung des Förderolumens sicher?*

Zu 16.:

Bislang konnten sämtliche Anträge mit den vorhandenen Mitteln bewilligt werden. Sofern eine Überzeichnung der Fördermittel absehbar wird, ist über geeignete Maßnahmen zu entscheiden. Die Mittelausstattung der Breitbandförderung obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

17. *Wie lange beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Förderanträgen für den Breitbandausbau?*

Zu 17.:

Die Bearbeitungszeit beträgt derzeit zwischen drei und sechs Monaten. Grund für die unterschiedliche Bearbeitungsdauer sind unter anderem Umfang und Qualität der eingereichten Anträge sowie Schwankungsbewegungen beim monatlichen Antragseingang.

18. *Wann plant sie mit einer Fertigstellung der überarbeiteten, landeseigenen Förderrichtlinie?*

19. *Welche Verbesserungen will sie mit der Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Breitbandförderung“ erreichen?*

Zu 18. und 19.:

Die im Wesentlichen redaktionell überarbeitete Förderrichtlinie liegt derzeit den beteiligten Ressorts und den kommunalen Landesverbänden zur Stellungnahme vor. Nach dem Eingang etwaiger Rückmeldungen aus dem Beteiligungsverfahren werden diese im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der weitere Fortgang und seine Dauer sind abhängig von Umfang und Inhalt der Rückmeldungen aus dem Beteiligungsverfahren. Mit dem Entwurf einer sprachlich und systematisch überarbeiteten VwV Breitbandförderung kommt die Landesregierung einer Forderung der Kommunen nach Vereinfachungen im Förderverfahren nach.

20. *Wie stellt sie die effiziente Umsetzung der vollelektronischen Antragsbearbeitung sicher?*

Zu 20.:

Es wurde ein elektronisches Antragsbearbeitungsverfahren eingeführt, das Prozesse des Prüf- und Bewilligungsverfahrens teilautomatisiert und die Bewilligungsstelle dabei unterstützt, die Bearbeitungszeit zu verkürzen. Das Verfahren befindet sich seit einigen Monaten im Regelbetrieb und die ersten Erfahrungen sind positiv. Das interne Bewilligungsverfahren ist nun einfacher, sicherer und es konnte beschleunigt werden.

21. *Bis wann plant sie die Möglichkeit einer vollständigen Online-Bearbeitung der Förderanträge?*

Zu 21.:

Die Landesregierung plant die Einführung der Online-Antragstellung mit dem Zweck, das Antragsverfahren durch den weitgehenden Wegfall von Medienbrüchen zu beschleunigen und für den Antragsteller einen Mehrwert zu schaffen. Der Online-Antrag tritt neben die klassische Antragstellung per Papier, die weiterhin möglich bleibt. Für die Umsetzung dieses Verfahrens sind noch die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Ein Regelbetrieb soll im Laufe des Jahres 2018 ermöglicht werden.

22. *Wie haben sich die Personalstellen in der für den Breitbandausbau zuständigen Abteilung innerhalb des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration im Jahr 2017 entwickelt (mit Angabe der im Landeshaushalt finanzierten Planstellen, sowie besetzten bzw. unbesetzten Stellen)?*

Zu 22.:

Im Staatshaushaltsplan für 2017 wurden 20 Personalstellen (Vollzeitäquivalente) für die Breitbandförderung bereitgestellt (Kapitel 0301 Titel 422 01). Von diesen 20,0 Stellen wurden 12,0 Stellen neu geschaffen und 8,0 aus dem Einzelplan des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz übertragen. Darüber hinaus können bis zu vier befristete Arbeitsverhältnisse aus Sachmitteln (sog. Sachmittelstellen aus Kapitel 0303 Titel 429 70) im Zusammenhang mit der Breitbandförderung eingegangen und finanziert werden.

Im Laufe des Jahres 2017 sind mit Ausnahme einer Sachmittelstelle alle zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittelstellen besetzt worden.

23. *Wie bewertet sie die dreijährige Frist bis zum Auslaufen des Markterkundungsverfahrens?*

Zu 23.:

Bei der Dreijahresfrist bis zum Auslaufen der Markterkundungsverfahren handelt es sich um eine europarechtliche Vorgabe. Viele kommunale Projekte lassen sich in diesem zeitlichen Rahmen umsetzen. Je nach Umfang der Projekte trifft dies jedoch nicht auf alle Ausbauprojekte zu. Aufgrund des grundgesetzlich verbürgten Vorrangs des marktgetriebenen Breitbandausbaus muss ein angemessener Ausgleich hergestellt werden zwischen den öffentlichen Interessen und den Interessen der privaten Marktteilnehmer.

24. *Wie stellt sich die heutige Glasfaseranbindung von Mobilfunkmasten in Baden-Württemberg dar?*

Zu 24.:

Die Anbindung der Mobilfunkmasten ist Sache des Eigentümers bzw. des Mobilfunknetzbetreibers und unterliegt daher in erster Linie marktwirtschaftlichen Bedingungen. Allgemein ist eine Zunahme der Glasfaseranbindungen festzustellen. Daneben kommen Richtfunkstrecken zum Einsatz. Über genaue Kenntnisse der Anbindungen verfügen nur die Mobilfunkunternehmen selbst.

25. *Wie bewertet sie die Auswirkungen des DigiNetz-Gesetzes?*

Zu 25.:

Für eine umfangreiche Einschätzung der Auswirkungen des DigiNetz-Gesetzes vom 4. November 2016 ist es noch zu früh. Zu einer Bewertung der Auswirkungen auf die Eigentümer und Betreiber von öffentlichen Versorgungsnetzen, sowohl auf die privaten Telekommunikationsunternehmen als auch die öffentliche Hand, einschließlich des notwendigen administrativen Aufwands, liegen noch keine hinreichenden Erkenntnisse vor. Nachbesserungsbedarf sieht die Landesregierung allerdings bei den Vorschriften zur Mitverlegung, insbesondere bei § 77 i des Telekommunikationsgesetzes.

26. *Welche Maßnahmen unternimmt sie für eine Optimierung des DigiNetz-Gesetzes?*

Zu 26.:

Die Landesregierung drängt bei den zuständigen Stellen des Bundes darauf, die bereits Anfang 2017 angekündigten Auslegungs- und Handhabungshinweise so rasch als möglich bereitzustellen.

Auch ist die Landesregierung in einer beim zuständigen Bundesministerium eingerichteten Arbeitsgruppe zu Umsetzungsfragen des DigiNetz-Gesetzes vertreten, um die Interessen und Bedürfnisse insbesondere der Kommunen geltend zu machen.

27. *Plant sie, die aktuelle Förderung bis zur Grundstücksgrenze bis an den Hausanschluss zu erweitern?*

Zu 27.:

Nein.

28. *Welche wesentlichen Veränderungen (Definitionen, NGA-Netz, Eingreifschwelen usw.) hat sie zwischen 2015 und 2017 mit Anpassungen des „Leitfadens für die Planung eines Hochgeschwindigkeitsnetzes (FTTB)“ vorgenommen?*

Zu 28.:

Die Leitfäden sind Anleitungen, die Erläuterungen zur Breitbandförderung und deren Verfahrensschritten geben und den Antragstellern die Antragstellung erleichtern sollen. Sie konkretisieren die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Breitbandförderung des Landes. Zwischen 2015 und 2017 wurden im „Leitfaden für die Planung eines Hochgeschwindigkeitsnetzes (FTTB)“ folgende wesentliche Anpassungen vorgenommen.

Der Kreis der Antragsberechtigten wurde unter „Nr. 1.2 Antragsberechtigte“ von „Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Landkreise“ in „Gemeinden, Landkreise und Zusammenschlüsse von Gemeinden und/oder Landkreisen“ berichtigt.

Mit Abschnitt „Nr. 1.4 Bedarfserhebung“ wurde eine Erläuterung eingefügt, dass ein Bedarfsnachweis nur für den gewerblichen Bereich (Gewerbetriebe, gewerbliche Telearbeit, Freie Berufe, land- oder forstwirtschaftliche Betriebe) in Wohn- und Mischgebieten erforderlich ist.

Unter „Nr. 1.6 Begriffserläuterungen“ wurde der Begriff „NGA-Netz“ ergänzt und die Begriffserläuterungen „weißer Fleck“ und „grauer Fleck“ neu gefasst. Dabei wurde die Aufgreifschwelle entsprechend der Verwaltungsvorschrift Breitbandförderung und entsprechend den Leitlinien der Europäischen Union für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Internetausbau vom 26. Januar 2013 (2013/C 25/01) auf den korrekten Wert 30 Mbit/s berichtigt. Die Ausführungen zur Mitverlegung wurden dahingehend präzisiert, dass Gemeinden oder Landkreise auch bei einer anderen kommunalen Baumaßnahme mitverlegen können.

Unter „Nr. 1.7 Räumlicher Anwendungsbereich“ wurde ergänzt, wann ein Ort mit ländlicher Prägung vorliegt. Unter „Nr. 2.3 Auswahlverfahren“ wurde ein Hinweis auf die derzeit stattfindende redaktionelle Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift Breitbandförderung 2015 und die zu beachtenden neuen vergaberechtlichen Regelungen eingefügt.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration